

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. Oktober 1948 können bezogen werden:

Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0—3 J.	1000	3	203	303	603
0—3 J.	500	4	204	304	604
3—6 J.	je 1000	3 u. 4	203 u. 204	303 u. 304	603 u. 604
6—10 J.	je 1000	3, 4, 5	203, 204, 205	303, 304, 305	603, 604, 605
10—20 J.	je 1000	3, 4, 5	203, 204, 205	303, 304, 305	603, 604, 605
10—20 J.	850	6	206	306	606
über 20 J.	je 1000	3, 4, 5	203, 204, 205	303, 304, 305	603, 604, 605

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 163
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 263 und 250 g auf Abschnitt 264
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 363 und 250 g auf Abschnitt 264
Werdende und stillende Mütter	500 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0—3 J.	50	12	212	112	512
3—6 J.	je 50	14—15	214—215	114—115	514—515
6—10 J.	je 50	14—15	214—215	114—115	514—515
10—20 J.	je 50	15, 17, 18	215, 217, 218	115, 117, 118	515, 517, 518
über 20 J.	je 50	15, 17	215, 217	115, 117	515, 517

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 267—270
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 367—369 und 100 g auf Abschnitt 370
Werdende und stillende Mütter	je 60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 6. Oktober 1948.

Kreisernährungsamt.

Butter für Monat Oktober

Normalverbraucher und TSV. in Brot aller Altersklassen sowie Zulagenempfänger erhalten als erste Teilration für Monat Oktober 1948 250 g Butter und zwar:

Von 0—6 Jahren 250 g auf Abschnitt 39 bzw. 139,

über 6 Jahren 200 g auf Abschnitt 39 bzw. 139 und 50 g auf Kleinabschnitte.

Schwerarb. 1. Kat. 40 g auf Abschn. 159

Schwerarb. 2. Kat. 100 g auf Abschn. 259

Schwerarb. 3. Kat. 170 g auf Abschn. 359

Werd. u. still. Mütter 75 g auf Abschn. 902

der Oktober-Lebensmittel- u. -Zulagekarten.

Calw, 4. Oktober 1948.

Kreisernährungsamt.

Anordnung über die Bewirtschaftung von Kartoffeln der Ernte 1948

vom 20. September 1948.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln

und Kartoffelerzeugnissen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1727), der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft von 18. 4. 1935 (RGBl. I S. 550) sowie der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut vom 18. 10. 1939 (RGBl. I S. 2051) wird angeordnet:

§ 1. Pflichten des Erzeugers.

1. Jeder Erzeuger ist verpflichtet, diejenigen Mengen Kartoffeln zur Versorgung der Verbraucher bereitzuhalten, welche in seinem Veranlagungsbescheid für Kartoffeln für das Jahr 1948 angegeben sind. Er ist berechtigt, Kartoffeln in jeder Menge an Verbraucher sowie gegen Ablieferungsbescheinigungen an Erfassungsbetriebe (Genossenschaften und Handel) abzugeben.

2. Das Kreisernährungsamt hat durch geeignete Maßnahmen festzustellen, welche Mengen Kartoffeln nach Abs. 1 in die Hände der Verbraucher und Erfassungsbetriebe gelangt sind.

3. Ein Anspruch des Erzeugers auf Abnahme der bereitzuhaltenden Kartoffeln wird durch seine Verpflichtung nach Abs. 1 nicht begründet.

Sprechstunden beim Landratsamt und bei der Kreisverbandsverwaltung im Winterhalbjahr 1948/1949

1. Für die Zeit vom 3. Oktober 1948 bis 31. März 1949 wird für den Publikumsverkehr bei sämtlichen Dienststellen des Landratsamts und der Kreisverbandsverwaltung folgende Regelung getroffen:

2. Sprechstunden: Montag bis Samstag von 8—12 Uhr (Samstags jedoch nur in dringenden Fällen).

3. Sprechstunden von Landrat Wagner: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr. Rechtzeitige vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich, damit Besuchstermin festgelegt werden kann.

4. Sprechstage der Kreisbaumeisterstellen: Calw Mittwoch, Nalgold Montag, Neuenbürg Montag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

Die Bevölkerung wird gebeten, diese Zeiten im Interesse einer ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte einzuhalten. Außerhalb der Sprechstunden können grundsätzlich keine Besucher empfangen werden.

Calw, 3. Oktober 1948.

Landratsamt.

§ 2. Frei verfügbare Kartoffelmengen.

Der Erzeuger kann über die Kartoffeln, die in seinem Betrieb über die im § 1 genannten Mengen hinaus anfallen, frei verfügen.

§ 3. Ein- und Ausfuhr.

Die Ein- und Ausfuhr von Speisekartoffeln nach und aus Württemberg-Hohenzollern bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums. Im übrigen gelten für den Transport von Kartoffeln die Vorschriften der Anordnung über den Transport von Lebensmitteln vom 7. Juni 1946.

§ 4. Futterkartoffeln.

Als Futterkartoffeln dürfen Kartoffeln nur in den Verkehr gebracht, angeboten oder abgegeben werden, wenn die Mindestgröße für Speisekartoffeln unterschritten ist oder sie für Speise- und Pflanzzwecke nicht zu gebrauchen sind. Die Beurteilung richtet sich nach den Gütevorschriften für Speisekartoffeln im Abschnitt VII b der Kartoffelgeschäftsbedingungen in der Fassung vom 30. Mai 1947 mit der Maßgabe, daß die Mindestgröße für Speisekartoffeln bei runden Sorten 3,4 cm und bei langen Sorten 4 cm größtem Durchmesser festgesetzt wird.

§ 5. Pflichten der Erfassungsbetriebe.

Wöchentlich haben die Erfassungsbetriebe (Genossenschaften und Handel) dem Kreisernährungsamt, in dessen Gebiet der Einkauf getätigt wurde, auf Formblatt und unter Beilage der Durchschriften der Ablieferungsbescheinigungen alle Einkäufe vom Erzeuger (getrennt nach Kartoffelart) zu melden. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 bestraft.

§ 7. Schlußvorschriften.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 6 Abs. 4, 7, bis 11, 13, 22, 24 bis 26 und 30 bis 35 der Kartoffelmarktordnung vom 1. 7. 1947 treten bis auf weiteres außer Kraft.

Lebensmittel-Transportgenehmigungen

I. Die Liste II der Anlage 1 der Anordnung zur Durchführung eines geordneten Lebensmitteltransports vom 7. 6. 1946 hat durch Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Tübingen vom 3. 9. 1948 (auf Grund § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) folgende Fassung erhalten:

Liste II

der bewirtschafteten Lebensmittel, für die eine Transportgenehmigung erforderlich ist.

1. Getreide (Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer, Mais). Mehl aus den oben angeführten Getreidearten. Brot, Kleingebäck und andere Backerzeugnisse. Nahrungsmittel (Kindernahrungsmittel, Zwieback, Kekes und sonstige Dauerbackwaren, Grieß, Haferflocken, Grütze, Reis). Teigwaren aller Art. Hülsenfrüchte (Bohnen, Linsen, Erbsen). Kaffee-Ersatz, soweit er aus Getreide hergestellt wird. Getreidemalz.

2. Milch (Vollmilch, Rahm, Magermilch, Vollmilchpulver). Butter, Hart-, Weich- u. Schmelzkäse, Butterschmalz. Pflanzenfette (Margarine, Kokosfett usw.). Öle (Mohn- und Rapsöl, ohne Bucheckernöl). Öle aus Einfuhr (Erdnußöl, Palmkernöl, Sesamöl, Olivenöl usw.). Ölsaaten (Mohn, Raps, Lein, Senf, Rübsen).

3. Eier und Eikonserven.

4. Vieh (Rindvieh, Schweine, Kälber sowie Schafe, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind).

5. Fleisch und Wurstwaren, Innereien und Konserven von dem unter Ziff. 4 aufgeführten Vieh, Talg und Schmalz.

6. Fische aller Art und Fischwaren.

7. Zucker und Zuckerwaren (Bonbons, Schokolade, Kakao usw.). Marmelade, soweit zur Herstellung Zucker verwendet wird.

8. Kartoffeln, mit Ausnahme des direkten Erzeuger-Verbraucher-Verkehrs, für den vorerst keine Transportgenehmigung erforderlich ist.

9. Obst. Eine Transportgenehmigung ist nicht erforderlich für den Transport von Obst, das unmittelbar a) vom Verbraucher beim Erzeuger zum eigenen Verbrauch aufgekauft wurde (Erzeuger- und Verbraucherverkehr), b) zum Verkauf auf benachbarten Wochenmärkten bestimmt ist, c) von Einzelhandelsgeschäften beim Erzeuger zum unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher aufgekauft wurde, sofern der Erzeugerbetrieb nicht mehr als 6 km von der Verkaufsstelle des Einzelhändlers entfernt liegt, d) auf Grund abgeschlossener und vom Landwirtschaftsministerium genehmigter Anbau- und Lieferungsverträge geliefert wird.

Anmerkung: Alle vorstehend nicht aufgeführten Lebensmittel unterliegen innerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern keiner Transportgenehmigung.

Über die Grenzen des Landes Württemberg-Hohenzollern hinaus ist auch die Verbringung von nicht bewirtschafteten Lebensmitteln nur mit einem vom Landwirtschaftsministerium ausgestellten Warenbegleitschein zulässig.

Keiner Beschränkung unterworfen ist der Transport bewirtschafteter Lebensmittel, die 1. der Erzeuger zur Ablieferung bringt, 2. im Rahmen der Lebensmittelzuteilungen erworben sind (Nachweis durch Lebensmittelkarten, Rechnungen oder Lieferscheine), 3. zu den Selbstversorgungen des Erzeugers gehören (Nachweis durch Lebensmittelstammkarten, Mahlkarten, Schlachtgenehmigungsbescheide, Öl-berechtigungsscheine und Milchsammelkarten).

II. Die Bürgermeisterämter werden ersucht, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und die beteiligten Kreise darauf hinzuweisen.

Kreisernährungsamt.

Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse

im Oktober 1948

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 an gelten bis auf weiteres folgende Erzeugerhöchstpreise:

		500 g Dpfg.
Obst		
Quitten		25
Zwetschgen		30
Gemüse		
Kopfsalat über 200 g	je Stück	12
bis zu 200 g	"	10
Endivie (reife Ware), Mindestgewicht 400 g	"	11
weniger als 400 g	"	9
Ackersalat, großblättrig	je 500 g	30
kleinblättrig	"	70
Blattspinat	"	12
Wurzelspinat	"	9
Mangold	"	6
Rettiche mit frischem Laub, 5 Stck. im Bund	je Bund	10-15
Größe I, Mindestdurchmesser 7 cm, mit frischem Laub	je Stück	8
Größe II, Mindestdurchmesser 5 cm, mit frischem Laub	"	5
Größe III, Mindestdurchmesser 4 cm, mit frischem Laub	"	3
aus Feldanbau, ohne Laub	je 500 g	4
Karotten ohne Laub	"	8
Rote Rüben ohne Laub	"	6
Lauch (Porree)	"	12
Kohlrabi, Größe 00, über 9 cm Durchmesser	je Stück	9
Größe 0, über 8 cm Durchmesser	"	7
Gewichtsware	je 500 g	7
blauer Speck, Größe I	je Stück	12
blauer Speck, Größe II	"	10
Blumenkohl, über 25 cm Auflage-Durchmesser	"	47
bis 25 cm Auflage-Durchmesser	"	35
beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestutzt:		
Güteklasse A	je 500 g	37
Güteklasse B	"	27
Wirsing	"	6
Weißkohl	"	4
Rotkohl	"	10
Rosenkohl, abgepflückt	"	22,5
Gurken, Treibware	"	40
Freilandware, ab 18. Oktober	"	45
Essig- und Salzgurken, 3-9 cm Länge	"	30
9-22 cm Länge	"	18
Tomaten, reife	"	35
grüne	"	10
Zwiebeln	"	20
Petersilie	"	20
Suppensellerie	"	15
Sellerie mit Laub, Größe 0, Mindestdurchmesser 15 cm	je Stück	20
Größe I, Mindestdurchmesser 10 cm	"	15
Größe II, Mindestdurchmesser 8 cm	"	12
Größe III, Mindestdurchmesser 5 cm	"	8
Sellerie, Knollen	je 500 g	12
Buschbohnen, ohne Fäden	"	30
ab 11. Oktober	"	33
mit Fäden	"	26
ab 11. Oktober	"	29
Stangenbohnen, ohne Fäden	"	34
ab 11. Oktober	"	37
mit Fäden	"	30
ab 11. Oktober	"	33
Speisekürbisse, Melonen	"	4

Im übrigen gelten bezüglich der Handelsaufschläge, der Sortierungsvorschriften usw. die Bestimmungen der Frischwaren-AO. vom 27. 3. 1942.

Falls der Händler Gemüse oder Obst aus einem Erzeugergebiet heranschafft, in dem keine Preisbestimmungen für Obst und Gemüse mehr in Anwendung sind, dürfen höchstens die oben genannten Erzeugerhöchstpreise zuzüglich der zulässigen Frachtkosten bei der Errechnung der Verkaufspreise zugrunde gelegt werden.

Für Kernobst bleiben bis auf weiteres die besonderen Bestimmungen der in den Vorjahren geltenden Erzeugerhöchstpreise der Anordnung des Württ. Wirtschaftsministeriums - Preisbildungsstelle für Württemberg und Hohenzollern - vom 10. 10. 1944 (Reg.Anz. Nr. 37) in Anwendung. Es dürfen jedoch die Erzeugerpreise für Kernobst der Preisgruppe II, Güteklasse A und B (also ohne die Güteklasse I A und C) sowie die Preisgruppe III, Güteklasse I A, A und B und IV, Güteklasse A und B (also ohne die Güteklasse C) um je 4.- DM je 100 kg erhöht werden. Diese Erhöhung darf in allen Handelsstufen nur im Anhängerverfahren weitergegeben werden.

Calw, 4. Oktober 1948.

Landratsamt - Preisbehörde.

Anordnung des Wirtschaftsministeriums über die Preise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1948/49 vom 18. September 1948

§ 1. Abgabepreis des Erzeugers bei Belieferung von Verteilern

1. Bei Lieferung von gelbfleischigen Speisekartoffeln gelten folgende Abgabepreise des Erzeugers an den Versand-Großhandel frei Waggonverladestation oder frei Verladestelle: Ab September bis 15. Dezember 1948 3,80 DM für 50 kg; vom 16. Dezember 1948 bis 31. März 1949 4,20 DM für 50 kg; im April, Mai, Juni, Juli, August 1949 4,60 DM für 50 kg.

2. Die jeweils für gelbfleischige Sorten festgesetzten Festpreise ermäßigen sich bei weißfleischigen Speisekartoffeln um je 0,30 DM je 50 kg. Sie können bei den Sorten „Sieglinde“ und „Viola“ bis zu 1.— DM je 50 kg überschritten werden.

3. Für Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis von 2,50 DM je 50 kg frei Waggon Verladestation oder frei Verladestelle festgesetzt.

4. Übernimmt der Verteiler die Beifuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf er einen Betrag von höchstens 0,10 DM je 50 kg abziehen.

§ 2. Abgabepreis des Erzeugers bei unmittelbarer Belieferung von Verbrauchern

Die in § 1 festgesetzten Preise dürfen bei unmittelbarer Belieferung von Verbrauchern ab Hof des Erzeugers bis zu 0,20 DM und frei Keller des Großverbrauchers bis zu 0,60 DM und des Kleinverbrauchers bis zu 1.— DM überschritten werden, einerlei, ob die Beförderung mit eigenen oder fremden Fahrzeugen erfolgt.

§ 3. Handelsspannen und Beförderungskosten des Handels

1. Es dürfen höchstens folgende Handelsspannen und Beförderungskosten berechnet werden:

	DM/50 kg
Versandgroßhandel (einschl. Schlußscheingebühr)	—,20
Einheitlicher Frachtsatz für Lieferungen an den Empfangsgroßhandel	—,20
Empfangsgroßhandel	—,30
Zuschlag für Lieferung frei Lager des Kleinverteilers oder frei Keller des Großverbrauchers	—,10
Einzelhandel	—,40
Zuschlag für Lieferung frei Keller des Kleinverbrauchers	—,10

2. Beim Verkauf von Mengen unter 50 kg beträgt die Höchstspanne des Einzelhandels 11,5 Dpfg. je 5 kg. Die Aufrundung von Pfennigbeträgen darf erst beim Endbetrag vorgenommen werden.

3. Die Zuschläge für Lieferung frei Keller verstehen sich in jedem Fall einschließlich Anfuhr, Abladen und Einbringen in den Keller. Besondere Zuschläge für das

Zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen

Das Justizministerium gibt bekannt: Der Landtag hat durch ein Gesetz vom 14. Mai 1948 über die Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 die Schöffen- und Schwurgerichte in derselben Besetzung und mit denselben Aufgaben wie vor 1933 wiederhergestellt werden.

Da das Gesetz, welches der Zustimmung der Militärregierung bedurfte, erst Ende August veröffentlicht werden konnte, reicht die Zeit nicht aus, um die erforderlichen Vorarbeiten bis zum 1. Oktober durchzuführen.

Die Wiedereröffnung der Schöffen- und Schwurgerichte muß daher bis zum 1. Januar 1949 hinausgeschoben werden. Dem Landtag liegt ein entsprechender Gesetzentwurf vor.

An die Bevölkerung der Stadt und des Kreises Calw

Niemand kann die finanziellen Störungen übersehen, welche die Währungsreform in vielen Haushalten hervorgerufen hat. Besonders schwierig sind die Verhältnisse da geworden, wo die Übernahme einer ganz-tägigen und festen Arbeit durch häusliche und familiäre Verhältnisse nicht mehr möglich ist. Diesen Kreisen die Gelegenheit eines zusätzlichen Verdienstes zu verschaffen, erachten wir als unsere vornehmste Pflicht. Nach Beratung mit erfahrenen Männern und nachdem wir gehört haben, daß ähnliche Organisationen in Baden unter staatlicher Leitung, in Bayern in Form einer Gesellschaft bereits arbeiten, wollen wir die

Selbsthilfeaktion

„In Wald und Feld liegt noch viel Geld“ ins Leben rufen.

Diese Selbsthilfeaktion wird sich mit der planmäßigen Sammlung von Früchten, Kräutern, Pflanzen, Blättern, Zweigen, Pilzen und anderen Dingen befassen, welche in unseren Wäldern und Feldern vorkommen.

Infolge des geologischen Zusammentreffens von Muschelkalk und Buntsandstein wohnen wir in einer von der Natur für den gedachten Zweck ganz besonders bevorzugten Gegend, die mannigfache Sammlungsmöglichkeiten zuläßt.

Es ist nicht unsere Absicht, schon bestehende Sammelaktionen von Heilpflanzen

u. a. zu stören oder zu verhindern. Unsere Absichten gehen zunächst darauf hinaus, was

1. in reichlicher Menge vorhanden ist,
2. ohne besondere Kenntnisse gesammelt werden kann und
3. von der weiter bearbeitenden Industrie einigermaßen auskömmlich bezahlt und in großen Mengen gebraucht wird.

Wir wollen in Zukunft an die Spitze des Amtsblattes für den Kreis Calw jeweils veröffentlichen:

- a) was von der Industrie jeweils gesucht wird,
- b) an welchen Plätzen und Gegenden des Kreises diese Pflanzen vorteilhaft gesammelt werden können.

Die Teilnehmer werden angeleitet. Einen besonderen Vorteil der Sammeltätigkeit sehen wir darin, daß die Selbsthilfeaktion „In Wald und Feld liegt noch viel Geld“ die abgelieferten frischen Mengen jeweils sofort bezahlt.

Die Organisation wird im Bedürfnisfalle weiter ausgebaut. Interessenten werden gebeten, sich möglichst sofort bei ihrem zuständigen Bürgermeisteramt zu melden, von dort erhalten sie dann weitere Benachrichtigungen.

Calw, im Oktober 1938.

Landrat Wagner Bürgermeister Blessing

Auslesen der Kartoffeln, Einfüllen in Tüten oder beim Verkauf von Mengen unter 5 kg sind unzulässig. Soweit sonstige Mehrkosten zulässigerweise entstehen (höhere Beförderungskosten, höhere Verpackungskosten infolge von Säcken mit geringerer Haltbarkeit u. a.), werden sie dem Großhandel von dem Landwirtschaftsministerium gemäß den von diesem erlassenen Richtlinien auf Antrag ersetzt.

4. Großverbraucher im Sinne dieser AO. ist, wer je Lieferung mindestens 2500 kg bezieht.

§ 4. Höchstverkaufspreise für Speisekartoffeln bei Abgabe an Kleinverbraucher

Bei Abgabe von Speisekartoffeln an Kleinverbraucher darf höchstens berechnen

	je 50 kg		
	vom Sept. bis zum 15. Dez. 1948	vom 16. Dez. 1948 bis zum 31. März 49.	1. April, Mai, Juni, Juli, August 1949
a) der Erzeuger ab Hof	4,—	4,40	4,80
b) der Erzeuger bei Lieferung frei Keller	4,80	5,20	5,60
c) der Handel ab Laden oder Lager	5,—	5,40	5,80
d) der Handel bei Lieferung frei Keller	5,10	5,50	5,90
	je 5 kg	je 5 kg	je 5 kg
e) der Handel bei Abgabe v. Mengen unter 50 kg	Dpfg. 57 1/2	Dpfg. 61 1/2	Dpfg. 65 1/2

§ 5. Sackpfand

Soweit der Handel Speisekartoffeln (Spätkartoffeln) in eigenen Säcken liefert, gilt der Leihackverkehr. Die Sackkosten dürfen in diesem Fall nicht berechnet werden. Dagegen ist zur Sicherung des Rückanspruchs die Erhebung eines Pfandbetrages bis zu 1.— DM je Papiersack gestattet.

Der Pfandbetrag muß gesondert berechnet werden und ist bei Rückgabe der Säcke zurückzuvorgüten.

§ 6. Kennzeichnung der teuren Sorten

Die Sorten „Sieglinde“ und „Viola“ müssen im Handel deutlich gekennzeichnet werden.

§ 7. Gütevorschriften für Speisekartoffeln.

Es darf nur gut ausgelesene und sortierte Ware als Speisekartoffel in den Verkehr gebracht werden. Alle schadhafte und kleinen Kartoffeln bis 3,4 cm Durchmesser bei runden und bis 4 cm Durchmesser bei langen Sorten sind zu entfernen.

§ 8. Rechnungsnachweise und Begleitpapiere

1. Über jeden Verkauf von Speisekartoffeln hat der Großhandel eine mit Firmenangabe versehene Rechnung oder Verkaufsbestätigung zu erteilen, aus der Ort und Tag des Verkaufs, Wohnort des Verkäufers und Käufers, Bezeichnung der Sorte, verkaufte Menge und der Preis je 50 kg insgesamt ersichtlich sein muß. Zur Geschäftsvereinfachung kann an die Stelle der Rechnung eine listenmäßige Nachweisung mit den vorstehenden Angaben treten.

2. Diese Verkaufsniederlagen sind auf dem Transport und an den Verkaufsstellen für etwaige Kontrollen zur Verfügung zu halten.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 15. September 1948 in Kraft. Die früheren Bestimmungen über Speisekartoffeln (Spätkartoffeln), Futter- und Fabrikkartoffeln treten außer Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderlaufen.

Calw, 30. September 1948.

Landratsamt — Preisbehörde.

Ausgabe von Prioritätswertmarken für Tabakwaren

Die Ausgabe der Prioritätswertmarken für den Monat Juli 1948 erfolgt durch das Kreiswirtschaftsamt in der Zeit von Montag, 11. bis Samstag, 16. Oktober 1948.

Kreiswirtschaftsamt.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

Bekanntmachung

des Landwirtschaftsministeriums über die Abhaltung eines Lehrganges zur Erlangung der Anerkennung als

Hufschmied

(Gesetz über den Hufbeschlag v. 20. 12. 40). Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 1. 12. 1948.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 15. 10. 1948 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinär Dr. Holstein, Reutlingen, Aaraustraße 25, zu richten.

Beizufügen sind: 1. der Lehrbrief, 2. das Gesellen-Prüfungszeugnis, 3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied, 4. Geburtsurkunde, 5. selbstgeschriebener Lebenslauf, 6. polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, 7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse. Von den Zeugnissen Ziffer 1, 2 und 3 ist eine amtliche beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die am 27. 10. 1948 in der Lehrschmiede in Reutlingen stattfindet. Nach dieser Prüfung wird den Kursusanzwärtlern mitgeteilt, was sie zum Lehrgang mitzubringen haben.

Tübingen, 30. September 1948.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium.

Bekanntmachung

Dem Antrag der

Angela Zahn in Calw

auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Errichtung eines Gebrauchtwarenhandels (Kommissionsverkauf) in einem 45 qm großen Laden im Erdgeschoß der Badstr. 33 in Calw wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 28. Sept. 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 28. September 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts vom 4. Oktober 1948 ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Lotte Kainer in Birkenfeld zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Trikotagen in einem Verkaufsraum in Birkenfeld, Karlstraße 1,
2. Else Jauß, geb. Spring, in Calw zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Lederwaren in einem Laden im Erdgeschoß der Badstraße 17 in Calw.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 4. Oktober 1948.

Landratsamt.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 201/202/203 vom 17., 21. und 24. September 1948 (Eingang beim Landratsamt am 27. September 1948).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandementen Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 82 des Commandant en Chef vom 17. September 1948 betreffend die Zwangsverwalter. S. 1667.

Ausbruch der Milbenseuche der Bienen

In der Gemeinde Oberkollbach ist die Milbenseuche der Bienen ausgebrochen.

Gemäß § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen vom 5. 10. 1938 (Reg.-Bl. S. 260) gilt die Gemeinde Oberkollbach als von der Milbenseuche befallen. Als befallsverdächtig gilt das im Umkreis von 10 km um den Seuchenherd gelegene Gebiet. In dieses Gebiet fallen die Gemeinden Calw, Agenbach, Altbulach, Altburg, Althengstett, Bad Liebenzell, Bad Teinach, Beinberg, Bieselsberg, Calmbach, Emberg, Grunbach, Hirsau, Höfen, Igelsloch, Kapfenhardt, Langenbrand, Liebelsberg, Maisenbach, Möttlingen, Monakam, Nebulach, Neuhengstett, Oberkollwangen, Oberlengenhardt, Oberreichenbach, Ottenbronn, Rötzbach, Salmbach, Schmieh, Schömberg, Schwarzenberg, Simmozheim, Sommenhardt, Stammheim, Unterhaugstett, Unterlengenhardt, Unterreichenbach, Wildbad, Würzbach und Zavelstein.

Zur Bekämpfung der Milbenseuche gelten folgende Vorschriften:

1. Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, Stöcke, die von der Milbenseuche befallen sind, sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die den zuständigen Reg.-Veterinärarzt zu verständigen hat.

2. Jeder Besitzer ist verpflichtet, die Untersuchung seiner Bienenstöcke auf Milbenseuche durch einen vom zuständigen Reg.-Veterinärarzt benachrichtigten Sachverständigen zu gestatten.

3. Jeder Besitzer hat Bienenstöcke, bei denen die Milbenseuche festgestellt ist, auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen einem Bekämpfungsverfahren zu unterziehen.

4. Jeder Besitzer von Bienenstöcken, die sich im 10 km-Umkreis um den Seuchenherd

befinden, ist verpflichtet, eine vorbeugende Behandlung seiner Völker durchzuführen oder durchführen zu lassen.

5. Bienenvölker dürfen in der befallenen Gemeinde und im 10 km-Umkreis nicht über die Grenzen des Grundstücks gebracht werden, auf denen sie sich befinden. In besonderen Fällen kann das Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

6. Wer seine außerhalb des 10 km-Umkreises befindlichen Bienenvölker verlegen will, hat bei der Beförderung der Bienen eine Bescheinigung der für den heimatischen Standort der Bienenvölker zuständigen Ortspolizeibehörde mit sich zu führen, in der bescheinigt ist, daß die Gemeinde, in der sich die Bienenvölker befinden, weder von der Milbenseuche befallen noch befallsverdächtig ist.

7. Jeder Wanderstand ist mit der vollen Anschrift des Besitzers der Völker und deren Zahl zu versehen.

8. Leere gebrauchte Bienenwohnungen müssen stets biendicht verschlossen gehalten werden.

9. In den 10 km-Umkreis dürfen Bienenvölker nur eingeführt werden, wenn ihre mikroskopische Untersuchung die Befallsfreiheit ergeben hat.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bestraft.

Die Behandlung der Bienenvölker in der befallenen Gemeinde und in den Gemeinden des 10 km-Umkreises ist auf Anordnung des Reg.-Veterinärarztes und nach näherer Anweisung durch die Bienensachverständigen durchzuführen.

Calw, 30. September 1948.

Landratsamt.

Verfügung Nr. 83 des Commandant en Chef vom 17. September 1948 betreffend die Zwangsverwalter. S. 1668.

Anordnung Nr. 98 des Commandant en Chef vom 16. September 1948 über die Ernennung eines Secrétaire Général Permanent der Architektur- und Städtebau-Kommission. S. 1669.

Mitteilung an unsere Abonnenten. S. 1669. Unsere Veröffentlichungen. S. 1670. Amtliche Bekanntmachungen. S. 509.

Bekanntmachung

Auskunft in Angelegenheiten der politischen Säuberung erteilt nur die Dienststelle des Staatskommissariats in Tübingen. Sprechstunden werden nur in dringenden Angelegenheiten und nur Montag bis Freitag von 11—12 Uhr abgehalten.

Staatskommissariat f. d. pol. Säuberung
Land Württemberg-Hohenzollern.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Unterstützung der Flüchtlingsfamilien mit Sachwerten in ganz dringenden Fällen. Die Anmeldungen müssen — wie in der Versammlung in Calw bekannt gegeben — stets über den örtlichen Vertrauensmann eingereicht und vom Bürgermeisteramt bestätigt werden. Dann sind sie an das Rote Kreuz, Kreisgeschäftsstelle Calw, Landratsamt, zu senden. Die Benachrichtigung zur Abholung durch die Vertrauensleute erfolgt von hier aus wieder über das Bürgermeisteramt.

Welcher Heimkehrer ist aus Rumänien in den Kreis Calw zurückgekehrt, der vorher nie geschrieben hatte? Um Bescheid wird gebeten.

Wer kennt: Uffz. Wolfgang Kleinmann, Feldp.-Nr. 39 918 C, oder seine Angehörigen im Kreis Calw. — Herbert Mölders, aus der Ostzone stammend, seinen jetzigen Aufenthalt. Angaben erbeten.

Rot-Kreuz-Krankentransport. Die Spezial-Krankswagen des Roten Kreuzes Calw

für liegend zu transportierende Kranke und Verunglückte, sind in den Kreis-Krankenhäusern Calw (Tel. 441), Nagold (Tel. 323) und Neuenbürg (Tel. 461) stationiert. — Bei notwendigen Transporten mit dem Eisenbahn-Krankenzug über größere Strecken bitte hier vorher anfragen.

Kulturwerk Calw

Volksbildungsabende in Calw: Mittwoch, 13. Oktober 1948, 20 Uhr, Bachsaal des Vereinshauses „Lebendiges Theater“ (Vortragsreihe), Max Geysenheiner, Pforzheim.

Freitag, 15. Oktober 1948, 20 Uhr, Bachsaal des Vereinshauses „Die Marshall-Lieferungen und ihre Erzeugnisse in USA.“, Dr. Biehl, Hamburg, z. Z. Altbulach.

Evang. Gottesdienste in Calw

20. Sonntag nach Trin., 10. Oktober 1948
8.00 Uhr: Frühgottesdienst (Weymann),
9.30 Uhr: Hauptgottesdienst (Höltzel),
11.00 Uhr: Orchesterkonzert des Ev. Jugendvereins Stuttgart in der Kirche.
10.45 Uhr: Kindergottesdienst im Vereinshaus.
Mittwoch, 13. Oktober
8.30 Uhr: Betstunde.
Donnerstag, 14. Oktober
20.00 Uhr: Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

20. Sonntag n. d. Dr., 10. Oktober 1948
8.30 Uhr Kreiskrankenhaus (Seifert)
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Seifert)
11.00 Uhr Gottesdienst Waldrennack (Seifert)
8.30 Uhr Christenlehre (Söhne)
10.30 Uhr Jugendgottesdienst

Donnerstag, 14. Oktober

20.00 Uhr Bibelstunde
21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.